

## **5 Investitionsförderungen – Seite 1 / 2**

Gültig ab 01.01.2025

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit beitragen, deren Einzugsbereich und Funktion den Bezirk umfasst oder eindeutig über den jeweiligen Landkreis / die kreisfreie Stadt hinausgeht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Neuerrichtung, Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung und Ausstattung der unter 2.1 bis 2.4 genannten Einrichtungen. Die Maßnahmen haben unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte zu erfolgen. Instandsetzung, Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung können nur bei solchen Einrichtungen gefördert werden, die zumindest während der letzten fünf Jahre vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

#### **2.1 Jugendübernachtungshäuser**

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern/innen meist kurzfristige Aufenthalte (Wochenenden, Ferienmaßnahmen) bei einfacher Unterbringung. Diese Einrichtungen werden in der Regel als Selbstversorgungshaus geführt.

#### **2.2 Jugendzeltlagerplätze**

Eine Förderung kann nur für solche Plätze gewährt werden, die von ihrem Standort und ihrer Ausstattung her für eine längere Nutzung während des Jahres geeignet sind. Zur Ausstattung gehören i. d. R. überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillstellen, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung. Auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen.

#### **2.3 Jugendtagungshäuser**

Jugendtagungshäuser sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

#### **2.4 Jugendmedienzentren**

Jugendmedienzentren ermöglichen Kindern und Jugendlichen vielfältige medienpädagogische Betätigungsmöglichkeiten. Sie verfügen über eine geeignete technische Ausstattung und fachliche personelle Betreuung. Voraussetzung für eine Förderung ist regionale Bedeutung mit entsprechendem Einzugsbereich.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit für Einrichtungen mit bezirkswweiter Bedeutung. In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach ihrer Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zur bedarfsgerechten Versorgung notwendig ist.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit mitgenutzt werden kann. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen 10 Jahre.

## **5 Investitionsförderungen – Seite 2 / 2**

Gültig ab 01.01.2025

### **5. Umfang der Förderung**

**5.1** Für Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung und Modernisierung beträgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der Antragsteller die Zuwendung bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 27.500 €. Ein neuer Förderantrag für eine einmal geförderte Einrichtung in diesem Bereich kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Fertigstellung der früheren Maßnahme gestellt werden.

**5.2** Für die Ausstattung bestehender Einrichtungen der Jugendarbeit beträgt die Zuwendung bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.500 €. Pro Jahr und Antragsteller:in ist nur ein Antrag möglich.

**5.3** Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 2.500 € betragen.

**5.4** Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt.

### **6. Verfahren**

#### **6.1 Antragstellung**

Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind vor Baubeginn spätestens zum 01. Juli beim Bezirksjugendring einzureichen. Im Antrag ist die vorgesehene Maßnahme und das geplante Raumprogramm darzustellen und zu erläutern. Des Weiteren sind folgende Unterlagen beizufügen: Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme (insbesondere Nachweis des Bedarfs), Beschreibung des Nutzungskonzeptes, vorhandene Planskizzen und Bestandspläne, geplantes Raumprogramm, Kosten- und Finanzierungsplan.

Sollte beabsichtigt sein, für den Jugendbereich oder bei Kombinationsprojekten für das Gesamtprojekt auch bei anderen Stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zu beantragen, so ist dies unter Angabe der Anschriften der anderen möglichen Zuwendungsgeber mitzuteilen.

#### **6.2 Bewilligung**

Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendrings. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der Antragsteller erhält einen verbindlichen Zuschussbescheid und die Förderbedingungen.

#### **6.3 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme auf den dafür geltenden Formblättern nachzuweisen.

**7.** In Zweifelsfällen, insbesondere bei den förderungsfähigen Kosten, erfolgt eine Richtlinienanwendung in Anlehnung an die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.

### **8. Nachträgliche Erhöhung der Zuwendung**

Eine Erhöhung der Zuwendung nach der Bewilligung kann nicht gewährt werden.

### **9. Prüfung**

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

### **10. Rückzahlungen**

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.